



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der
Gesamtschulen der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22717

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 23 / 05, vom 5. August 2005

Studienordnung

für das Studium des Unterrichtsfaches

Sport

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

der Universität Paderborn

Vom 5. August 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Sport
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn**

Vom 5. August 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (G.V. NRW S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung	5
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	6
§ 6 Praxisphasen	6
§ 7 Ziele des Studiums	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum	10
§ 11 Profilbildung	10
§ 12 Studienberatung	10
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	11
§ 14 Erste Staatsprüfung	11
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Sport	12
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	12
§ 16 Kompetenzen	13
§ 17 Umfang des Studiums	14
§ 18 Module	14
§ 19 Kerncurriculum	18
§ 20 Profilbildung	18
§ 21 Grundstudium	18
§ 22 Zwischenprüfung	19
§ 23 Hauptstudium	20
§ 24 Erste Staatsprüfung	21
Teil III Schlussbestimmungen	22
§ 25 Übergangsbestimmungen	22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23
Anhang	24
Modulbeschreibungen	24
Studienplan	31

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (3) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionslehre ev., Religionslehre kath., Praktische Philosophie, Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus.
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.

- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,

- eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,

- b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Sport

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das Studium des Unterrichtsfaches Sport wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester dringend empfohlen.

- (2) Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 2 Abs. 2). Diese wird in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung geregelt.
- (3) Über die in § 2 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Sport sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- (1) Durch das sportwissenschaftliche Studium sollen die Studierenden jene grundlegenden und weiterführenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben, die notwendig sind, um in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Sport in der Grund-, Haupt- und Realschule (und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschule) kompetent unterrichten zu können. Dies schließt die Fähigkeit zu kritischer Analyse und damit verantwortbarer Veränderung von Sportunterricht mit ein.
- (2) Im Vordergrund steht damit neben dem Erwerb von handlungsorientiertem Fachwissen der Aufbau von Kompetenzen, die mit den Begriffen Selbständigkeit, Eigeninitiative, Analysefähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit umschrieben werden können. Neben einem Wissenschaftswissen wird damit ein (sportspezifisches) Handlungswissen als Zielkategorie gesetzt.
- (3) Das Studium dient somit insbesondere dazu,
 - grundlegende Problemstellungen und Theorien der sportwissenschaftlichen Forschung zu verstehen,
 - fundierte sportwissenschaftliche Methodenkenntnisse zu erwerben,
 - motorische und sportspezifische Erfahrungen zu machen und entsprechend erweiterte Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen,
 - das zukünftige Berufsfeld in seinem gesellschaftlichen Kontext zu erkennen,
 - die Bedeutung präventivmedizinischer Fragestellungen verstehen und auf die Unterrichtspraxis beziehen zu können
 - unterrichtliche Erziehungs- und Lernprozesse analysieren und beeinflussen zu können,
 - verschiedene Möglichkeiten der Analyse, Planung und Organisation von Sportunterricht verstehen, einsetzen und beurteilen zu können.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Sport umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile des Hauptstudiums im Ausland zu absolvieren. Das Fach Sportwissenschaft unterstützt insbesondere Studierende, die im Rahmen bestehender Kooperationsabkommen und Sokratesvereinbarungen Studierende, die Teile des Studiums im Ausland absolvieren möchten (vgl. § 43 LPO zur Internationalisierung der Lehramtstudiengänge). Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2..

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in sechs Module.
- (2) Die Module und die Teile der Module, die im Grundstudium zu absolvieren sind vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundkenntnisse. Die Module und die Teile der Module, die im Hauptstudium zu absolvieren sind gelten der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse.
- (3) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module (Es bedeuten GHR ⇒ Grund-, Haupt- und Realschule; P ⇒ Pflichtveranstaltung; WP ⇒ Wahlpflichtveranstaltung; TN ⇒ Teilnahmenachweis; PLZP ⇒ Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung; LN (GS) ⇒ Leistungsnachweis des Grundstudiums; LN (HS) ⇒ Leistungsnachweis des Hauptstudiums; PLFP ⇒ Prüfungsleistung Fachpraxis; FD ⇒ Fachdidaktik):

MODUL GHR 1 „Der Mensch als biologisches System“ (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
1.-2. Sem.	Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportmedizin I“ * Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportmedizin II“** Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportmedizin III“ *diese Veranstaltungen sind zu Beginn des Moduls zu besuchen	P P P	2 2 2	1 LN (GS) und 1 TN

MODUL GHR 2 „Bewegen und Trainieren“ (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
1./3. Sem.	Vorlesung „Grundlagen der Bewegungswissenschaft und -lehre“ * Vorlesung „Grundlagen der Trainingswissenschaft und -lehre“ Weitere LV zu „Grundlagen der Bewegungswissenschaft und -lehre“ * * es wird empfohlen diese Lehrveranstaltungen parallel zu besuchen **Der Leistungsnachweis in diesem Modul wird in der Regel durch das erfolgreiche Absolvieren einer Klausur über die Inhalte der beiden Vorlesungen erbracht.	P P WP	2 2 2	1 LN (GS)**

MODUL GHR 3 „Individualsport“ (8 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
2.-4. Sem.	Veranstaltung zu „Grundlagen der Leichtathletik“** Veranstaltung zu „Grundlagen des Turnens“** Veranstaltung zu „Grundlagen des Schwimmens“** Veranstaltung zu „Grundlagen der Gymnastik/Tanz“** *Für den Studienschwerpunkt Grundschule werden gesonderte Veranstaltungen angeboten, die dieser Schwerpunktsetzung Rechnung tragen.	P P P P	2 2 2 2	PLFP PLFP PLFP PLFP

MODUL GHR 4 „Sport in pädagogischer Perspektive“ (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
2.-4. Sem.	<u>im Grundstudium:</u> Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportpädagogik“ * Veranstaltung „Bewegungsprojekt“	P P	2 2	PLZP TN
	<u>im Hauptstudium:</u> eine weitere Veranstaltungen (im Umfang von 2 SWS) aus den nachfolgenden Bereichen nach Wahl: Veranstaltung zu „Pädagogische Psychologie“ Veranstaltung zu „Schulsport in Deutschland“ Veranstaltung zu „Bewegung, Spiel und Sport im Kindes- und Jugendalter“ * diese Veranstaltung ist zu Beginn des Moduls zu besuchen	WP	2	LN (HS)

Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule				
MODUL GHR 5 „Sport, Spiel und Spielen“ (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
4.-6. Sem.	Veranstaltung „Grundlagen der Sportspiele“ *	P	2	TN o. PLFP**
	Veranstaltung „Grundlagen der Rückschlagspiele“ *	P	2	TN o. PLFP**
	es ist eine Vertiefung zu besuchen aus: Veranstaltung zu „Basketball oder Fußball oder Handball oder Hockey“ (als Vertiefung im Bereich der Sportspiele) **	WP	2	PLFP
	oder <u>alternativ:</u> Veranstaltung zu „Badminton oder Squash oder Tennis oder Tischtennis“ (als Vertiefung im Bereich der Rückschlagspiele)***	WP	2	PLFP
* diese Veranstaltung ist vor der jeweiligen Vertiefung zu besuchen ** TN in dem Bereich, in dem die Vertiefung gewählt wird. PLFP in dem Bereich ohne Vertiefung *** nach Maßgabe des Lehrangebots				

<u>Studienschwerpunkt Grundschule</u>				
MODUL GHR 5 „Sport, Spiel und Spielen“ (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
4.-6. Sem.	Veranstaltung „Grundlagen der Sportspiele“	P	2	PLFP
	Veranstaltung „Grundlagen der Rückschlagspiele“	P	2	PLFP
	Veranstaltung „Kleine Spiele“	P	2	TN

MODUL GHR 6 „Unterrichten in verschiedenen Settings“ (Didaktik-Modul & Schulpraktikum) (8 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweis
5-6. Sem.	<u>Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule:</u> Veranstaltung zu „Sport in der Haupt-, Real- und Gesamtschule“ * (1)	P	2	TN oder LN (FD)
	<u>Studienschwerpunkt Grundschule:</u> Veranstaltung zu „Sport in der Grundschule“ * (1)	P	2	TN oder LN (FD)
	Veranstaltung „Exkursion“ (Dauer 8 – 10 Tage)	P	2	TN
	und weitere Veranstaltungen (im Umfang von 4 SWS) nach Wahl	WP	4	ein TN oder LN (FD)
	Veranstaltung zu „Didaktik des Sports“ *			
	Veranstaltung zu „Planung und Analyse von Sportunterricht“ *			
	Veranstaltung zu „Schüler und Lehrer im Sportunterricht“ *			
Veranstaltung zu „Sport zwischen Unterricht und Animation“			aus diesem Bereich ist ein LN (FD) zu erwerben	
	und zusätzlich: Schulpraktikum (4 Wochen)			
	* diese Veranstaltungen sind dem Schulpraktikum zugeordnet. Es sind insgesamt Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS dem Praktikum zu zuordnen (1) diese Veranstaltung ist vor dem Schulpraktikum zu besuchen			

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte,

Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die Pflichtveranstaltungen in den Modulen GHR 1 bis GHR 6 gebildet und umfasst insgesamt 32 SWS.

§ 20

Profilbildung

Das Fach Sport leistet Beiträge zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen (Gesundheitsfördernde Schule, Umgang mit Heterogenität und Medien in Erziehung und Bildung) insbesondere zum Profil „Gesundheitsfördernde Schule“. Die Beiträge des Faches zu dem Profil „Gesundheitsfördernde Schule“ können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 22 Semesterwochenstunden und dauert drei Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - GHR 1 „Der Mensch als biologisches System“ (6 SWS)
 - GHR 2 „Bewegen und Trainieren“ (6 SWS)und Teilen von Modulen
 - GHR 3 „Individualsport“ (6 SWS)
 - GHR 4 „Sport in pädagogischer Perspektive“ (4 SWS) („Grundlagen der Sportpädagogik“ 2 SWS; „Bewegungsprojekt“ 2 SWS)
- (3) Im Grundstudium sind folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Teilnahmenachweis im Modul GHR 1
 - ein Teilnahmenachweis im Modul GHR 4
- (4) Im Grundstudium sind drei benotete Prüfungsleistungen der Fachpraxis im Modul GHR 3 zu erbringen. Nach §14 Abs. 4, Buchstabe d sind diese Prüfungsleistungen Teile der ersten Staatsprüfung..

- GHR 1 „Der Mensch als biologisches System“
 - GHR 2 „Bewegen und Trainieren“
- (6) Die Form der Erbringung der Teilnahmenachweise (TN), der Prüfungsleistungen Fachpraxis (PLFP) und der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilen:
- a) einer mündlichen Prüfung (von ca. 30 Minuten Dauer) über die Inhalte entweder des Moduls GHR 1 „Der Mensch als biologisches System“ oder des Moduls GHR 2 „Bewegen und Trainieren“
 - b) einer zweistündigen Klausur über die Inhalte der einführenden Lehrveranstaltung („Grundlagen der Sportpädagogik“) des Moduls GHR 4 „Sport in pädagogischer Perspektive“, die auf Kenntnissen aus den anderen Modulen des Grundstudiums aufbaut und sie in pädagogischer Perspektive zusammenführt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die zu erbringenden Teilnahmenachweise nach § 21 (3) des Moduls, welches zum Gegenstand der Zwischenprüfung gewählt wurde und der Leistungsnachweis des Grundstudiums nach §21 (5), der aus dem Modul stammt, welches als Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung gewählt wurde.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erteilt, wenn beide Teile der Zwischenprüfung nach § 22 Abs. 3 Buchstabe a und b erfolgreich absolviert wurden. Zudem sind vorzulegen:
- alle Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise des Grundstudiums aus den Modulen GHR1, GHR2
- (5) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 18 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Teilen von Modulen:
 - GHR 3 „Individualsport“ (2 SWS)
 - GHR 4 „Sport in pädagogischer Perspektive“ (2 SWS)und folgenden Modulen
 - GHR 5 „Sport, Spiel und Spielen“ (6 SWS)
 - GHR 6 „Unterrichten in verschiedenen Settings“ (8 SWS) (Didaktik-Modul & Schulpraktikum)
- (3) Im Hauptstudium sind folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Teilnahmenachweis aus dem Modul GHR 5
 - zwei Teilnahmenachweise aus dem Modul GHR 6
- (4) Im Hauptstudium ist eine benotete Prüfungsleistung in der Fachpraxis nach § 14 Abs. 4 Buchst. d im Modul GHR 3 und es sind zwei benotete Prüfungsleistung in der Fachpraxis nach § 14 Abs. 4 Buchst. d im Modul GHR 5 zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen sind nach § 14 Abs. 4 Buchst. d Teile der ersten Staatsprüfung.
- (5) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben. Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen zu erbringen:
 - a) in der Fachwissenschaft im Modul:
 - GHR 4 „Sport in pädagogischer Perspektive“
 - b) in der Fachdidaktik im Modul:
 - GHR 6 „Unterrichten in verschiedenen Settings“ (Didaktik-Modul)
- (6) Die Form der Erbringung der Teilnahmenachweise, der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistung im Modul GHR 5 ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (7) Die Praxisphase des Hauptstudiums ist durch einen Leistungsnachweis in der Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Sport zu verwenden.
- (8) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Ein Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach

Sport erfolgt durch einen mit mindestens ausreichend bewerteten Praktikumsbericht, in dem die in den studierten Modulen vermittelten Kompetenzen mit Blick auf die Unterrichtserfahrungen kritisch reflektiert werden. Hierüber wird eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung abzulegen.
 - a) Die fachwissenschaftliche Prüfung erfolgt im Anschluss an das Modul GHR4.
 - b) Die fachdidaktische Prüfung erfolgt im Anschluss an das Modul GHR 6.
- (2) Von den beiden Prüfungen, die sich je auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen, erfolgt nach Wahl der Studierenden eine Prüfung schriftlich (Klausur), und eine Prüfung mündlich (Prüfungsgespräch).
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft.
- (4) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Nachweis der beiden Teilnahmenachweise und des Leistungsnachweises der Fachdidaktik aus dem Modul GHR 6 (vgl. § 23 Abs. 5 Buchstabe b). Die Praxisphase im Unterrichtsfach Sport sollte abgeschlossen sein.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zur letzten Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Nachweis der fachpraktischen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 4 Buchst. d), die sich aus den fünf benoteten Teilprüfungen in den Sportarten der Module GHR 3 „Individualsport“ und GHR 5 „Sport, Spiel und Spielen“ ergibt.
- (6) Voraussetzung für die Meldung zur letzten Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK in Silber.
- (7) Voraussetzung für die Meldung zur letzten Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“.
- (8) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.

- (9) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Sport wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b sowie d gebildet. Die Note nach Buchst. d wird zuvor aus dem arithmetischen Mittel der sechs Einzelnoten der in den Modulen GHR 3 und GHR 5 erbrachten Prüfungsleistungen der Fachpraxis gebildet.
- (10) Wird die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Sport geschrieben, so kann das Thema aus den Modulen GHR 1, GHR 2, GHR 4 oder GHR 6 erwachsen. Zulassungsvoraussetzung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises im gewählten Modul.
- (11) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.

- (5) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsausschuss.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

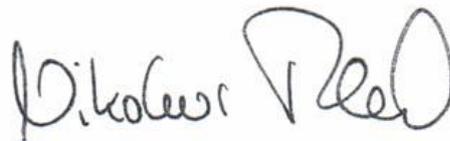
- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 2. Juni 2005 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 14. März 2005.

Paderborn, den 5. August 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Sport Haupt-, Real-, Gesamtschule

Modulnummer GHR 1	Der Mensch als biologisches System	
1.-2. Semester	Turnus jährlich	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards	Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben gelernt, wie der Mensch aus anatomischer Sicht zu betrachten ist ▪ haben gelernt, wie der Mensch aus physiologischer Sicht zu betrachten ist ▪ können die Bedeutung des Körperbaus für Bewegungen einschätzen ▪ können die Bedeutung der körperlichen Funktionen für Bewegungen einschätzen 	
Inhaltliche Beschreibung	Anatomie, Physiologie, Beanspruchungsreaktionen und Trainingswirkungen von: <ul style="list-style-type: none"> • sauerstofftransportierenden Organen und Systemen • Muskulatur Energiestoffwechsel Regulation und Steuerung von Bewegung und Organfunktion <ul style="list-style-type: none"> • motorisches Nervensystem • vegetatives Nervensystem • endokrine Regulation Anatomie des Muskel-Skelett-Systems <ul style="list-style-type: none"> • Skelett, Gelenke, Sehnen, Bänder • Grundlagen der Muskelfunktionsdiagnostik funktionelle Gymnastik, Aufwärmen, Trainingsnachbereitung, Stretching Bedeutung von Bewegung und Training für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	
Lehr-/Lernformen	Wechsel zwischen verschiedenen Formen (u.a. Vorlesung, Online-Kurs, Übung). Die jeweiligen Formen sollen in unterschiedlicher Gewichtung folgendes umsetzen: Informationsvermittlung, Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationsverarbeitung aus verschiedenen Quellen, selbständige Erschließung (einzeln und in Gruppen) sportmedizinischer Fragestellungen, angemessene Präsentation eigener Ausarbeitungen.	
Prüfungsmodalitäten und –formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch das Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (ca. 15 Minuten), durch einen Test (ca 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. Der Leistungsnachweis nach § 21 Abs. 5 wird erbracht durch das erfolgreiche absolvieren: <ul style="list-style-type: none"> • einer Klausur (in der Regel mit einer Dauer von 90 Minuten) oder • eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder • einer Seminararbeit oder • eines Projektbeitrags mit schriftlicher Reflexion Ist die erbrachte Leistung nicht ausreichend und wird sie nicht schlechter als mit 4,3 bewertet, wird sie durch ein Fachgespräch (von ca. 20 Minuten Dauer) ergänzt. Näheres zum Teilnahmechein und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters	
Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	(P) Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportmedizin I“ * (P) Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportmedizin II“ * (P) Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportmedizin III“	
	*diese Veranstaltungen sind zu Beginn des Moduls zu besuchen	

Modulnummer GHR 2	Bewegen und Trainieren	
Modus	Turnus	Anzahl der SWS
1./3. Semester	Jährlich	6
Prüfbare Standards	Die Absolventen des Moduls können Bewegungslehrlernprozesse und Training planen, durchführen und kontrollieren. In diesem Kontext kennen sie die Grundlagen der Bewegungsanalyse, der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens sowie allgemeine Grundlagen des Trainings (z. B. Trainingssteuerung, Trainingsprinzipien) und spezielle Grundlagen des Trainings (z. B. Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Technik, Taktik)	
Inhaltliche Beschreibung	Es werden theoretische Grundlagen der Bewegungsanalyse, der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens sowie allgemeine und spezielle Grundlagen des Trainings erarbeitet.	
Lehr- /Lernformen	Wechsel zwischen verschiedenen Formen (z.B. Vorlesung, Online-Kurs, Übung). Die jeweiligen Formen sollen in unterschiedlicher Gewichtung folgendes umsetzen: Informationsvermittlung, Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationsverarbeitung aus verschiedenen Quellen, selbständige Erschließung (einzeln und in Gruppen) bewegungswissenschaftlicher Fragestellungen, angemessene Präsentation eigener Ausarbeitungen.	
Prüfungsmodalitäten und –formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch das Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (ca. 15 Minuten), durch einen Test (ca. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Der Leistungsnachweis nach § 21 Abs. 5 wird erbracht durch das erfolgreiche absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Klausur (in der Regel mit einer Dauer von 90 Minuten) oder • eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder • einer Seminararbeit oder • eines Projektbeitrags mit schriftlicher Reflexion <p>Ist die erbrachte Leistung nicht ausreichend und wird sie nicht schlechter als mit 4,3 bewertet, wird sie durch ein Fachgespräch (von ca. 20 Minuten Dauer) ergänzt.</p> <p>Näheres zum Teilnahmeschein und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	<p>(P) Vorlesung „Grundlagen der Bewegungswissenschaft und –lehre“ *</p> <p>(P) Weitere LV zu „Grundlagen der Bewegungswissenschaft und –lehre“ *</p> <p>(P) Vorlesung „Grundlagen der Trainingswissenschaft und –lehre“</p> <p>* es wird empfohlen diese Lehrveranstaltungen parallel zu besuchen Der Leistungsnachweis in diesem Modul wird in der Regel durch das erfolgreiche Absolvieren einer Klausur über die Inhalte der beiden Vorlesungen erbracht</p>	

Modulnummer GHR 3	Individualsport	
2.-4. Sem.	Turnus jährlich	Anzahl der SWS 8
Überprüfbare Standards	Die Absolventen haben in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik (Grundlagen der ästhetischen Erziehung) und Turnen durch eigene sportpraktische Erfahrungen Einsicht in die Konstruktion von Individualsportarten gewonnen. Sie können zentrale Themen dieser beiden Sportarten auf andere Individualsportarten übertragen. Die Absolventen überblicken das Gebiet der ästhetisch orientierten Sportarten und können in Gymnastik und Tanz, in Darstellendem Spiel und im Bereich Theater mitwirken. Sie beherrschen die Prinzipien der Ästhetischen Erziehung. Sie können diese Gebiete aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Theoriefeldern heraus beurteilen und konstruktiv-kreativ weiterentwickeln.	
Inhaltliche Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • In je einem Kurs werden die Sportarten Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Gymnastik/Tanz angeboten. • Im Vordergrund stehen die Konstruktionsprinzipien der unterschiedlichen Sportarten und –bereiche sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede. • Durch Erkundungen in unterschiedlichen Formen der sportlichen Alltagsrealität (Schulen, Vereine, Studios, Fitnesszentren, ...) werden die eigenen Erfahrungen erweitert und vertieft. 	
Lehr- /Lernformen	Wechsel zwischen verschiedenen Formen der praktischen Arbeit und der theoretischen Reflexion (u.a. Übung, Exkursion, Praktikum).	
Prüfungsmodalitäten und –formen	<p>Die Kurse schließen jeweils mit einer fachpraktischen Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. d ab. Diese Prüfungen beinhalten sowohl eigene praktische Demonstrationen sowie theoretische Aspekte (ca. 15 Minuten mündliche Erläuterung) .</p> <p>Die praktische Prüfung enthält für alle vier Bereiche Aufgaben zur Demonstrationsfähigkeit (Technik). In der Leichtathletik und im Schwimmen wird zusätzlich die messbare Leistung überprüft (Leistung). Im Turnen und in Gymnastik/Tanz werden die erworbenen Fähigkeiten zusätzlich im Rahmen einer Kür überprüft.</p> <p>Die theoretischen Prüfungsanteile beziehen sich auf Fragen zur methodisch-didaktischen Vermittlung, des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur sowie anderer für die jeweilige Sportart wichtigen Elemente.</p> <p>Näheres zur Prüfungsleistung Fachpraxis sind den sportartspezifischen Prüfungsbestimmungen zu entnehmen.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Verortung im Studium	Grund-/Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	(P) Veranstaltung zu „Grundlagen der Leichtathletik“ (P) Veranstaltung zu „Grundlagen des Turnens“ (P) Veranstaltung zu „Grundlagen des Schwimmens“ (P) Veranstaltung zu „Grundlagen der Gymnastik/Tanz“	

Modulnummer GHR 4	Sport in pädagogischer Perspektive	
2.-4. Semester	Turnus jährlich	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards	Die Absolventen begreifen Lehren und Lernen im Sport als dialogischen Prozess und verfügen über die Kompetenz, diesen zu reflektieren und initiieren. Sie wissen, dass Lehren und Lernen im Sport eingebunden ist in die generelle Zielsetzung von Entwicklungsförderung. Diese bezieht sich vor allem auf junge heranwachsende Menschen, schließt aber Menschen aller Altersgruppen ein. Sie wissen, wie und mit welchen Mitteln sie Sporttreibende in alltäglichen, aber auch in schwierigen Situationen, ansprechen und motivieren können	
Inhaltliche Beschreibung	<p>Analysiert wird die Rolle des Lehrenden, dessen Professionalität sich nicht auf die Sachkompetenz und Sportarten und zugehörige sportwissenschaftliche Fachkenntnisse beschränkt; eingeschlossen ist seine pädagogische Kompetenz mit Blick auf Motivation und Einstellungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter unter der pädagogischen Perspektive Spielen • Vermittlung von Sport im Jugendalter unter der Perspektive Leisten • Exemplarisch werden die Problemfelder im Rahmen eines Bewegungsprojektes thematisiert • Die im Sport Lernenden kommen im pädagogischen Interaktionsprozess als Ratsuchende in den Blick, die sich in Bezug auf ihre körperlichen und psychosozialen Möglichkeiten weiterentwickeln wollen • Die im Sport Lehrenden kommen im pädagogischen Interaktionsprozess als Arrangeure und Ratgebende in den Blick 	
Lehr- /Lernformen	Wechsel zwischen verschiedenen Formen (u.a. Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung). Die jeweiligen Formen sollen in unterschiedlicher Gewichtung folgendes umsetzen: Informationsvermittlung, Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationsverarbeitung aus verschiedenen Quellen, selbständige Erschließung (einzeln und in Gruppen) von Fragestellungen zum Themenkomplex ‚Sportpädagogik‘, angemessene Präsentation eigener Ausarbeitungen.	
Prüfungsmodalitäten und – formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch das Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (ca. 15 Minuten), durch einen Test (ca. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Die Prüfungsleistung (Zwischenprüfung) nach § 21 Abs. 4 besteht aus einer zweistündigen Klausur über die Inhalte der zentralen Lehrveranstaltung („Grundlagen der Sportpädagogik“), die auf Kenntnissen aus den anderen Modulen des Grundstudiums aufbaut und sie in pädagogischer Perspektive zusammenführt. Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 5 werden erbracht durch das erfolgreiche absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Klausur (in der Regel mit einer Dauer von 90 Minuten) oder • eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder • einer Seminararbeit oder • eines Projektbeitrags mit schriftlicher Reflexion <p>Ist die erbrachte Leistung nichtausreichend und wird sie nicht schlechter als mit 4,3 bewertet, wird sie durch ein Fachgespräch (von ca. 20 Minuten Dauer) ergänzt.</p> <p>Näheres zum Teilnahmechein und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	Ein Leistungsnachweise aus dem Modul GHR 1 „Der Mensch als biologisches System“ oder GHR 2 „Bewegen und Trainieren“	
Verortung im Studium	Grund-/Hauptstudium	
Art des Moduls	<p><u>im Grundstudium:</u> (P) Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportpädagogik“ (P) Veranstaltung „Bewegungsprojekt“</p> <p><u>im Hauptstudium</u></p> <p>eine Veranstaltungen (im Umfang von 2 SWS/3 LP) aus den nachfolgenden Bereichen nach Wahl:</p> <p>(WP) Veranstaltung zu „Pädagogische Psychologie“ (WP) Veranstaltung zu „Schulsport in Deutschland“ (WP) Veranstaltung zu „Bewegung, Spiel und Sport im Kindes- und Jugendalter“</p>	

Modulnummer GHR 5 (SCHWERPUNKT GRUND- SCHULE)	Sport, Spiel und Spielen	
4.-6. Sem.	Turnus Jährlich	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über grundlegende Erfahrungen und motorische Fertigkeiten in den großen Sportspielen (Mannschaftsspielen) und den Rückschlagspielen. • Sie können diese Erfahrungen und Fertigkeiten in theoretische Konzepte des sportlichen Spiels und des Spielens einordnen. • Sie haben verstanden, dass Sport durch Regeln konstituiert wird und damit prinzipiell veränderbar ist; sie können diese Veränderungen zielgerichtet und adressatenspezifisch herstellen. • Sie können die erworbenen Kompetenzen auf andere Sportspiele und Rückschlagspiele selbständig ausweiten und anwenden. • Sie können „Kleine Spiele“ sowohl als eigenständiges sinnhaftes Bewegungsangebot aufbereiten als auch ihre Eignung als vorbereitendes Element für komplexere sportliche Handlungen in Szene setzen. 	
Inhaltliche Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erreichung der oben genannten Ziele werden folgende Kurse angeboten: <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sportspiele - Grundlagen der Rückschlagspiele - „Kleine Spiele“ 	
Lehr- /Lernformen	Wechsel zwischen verschiedenen Formen der praktischen Arbeit und der theoretischen Reflexion (u.a. Übung, Exkursion, Praktikum).	
Prüfungsmodalitäten und – formen	<p>Die Grundlagenkurse schließen mit einer fachpraktischen Teilprüfung gemäß § 14 Abs.4 Buchst. d ab. Diese Teilprüfungen beinhalten sowohl eigene praktische Demonstrationen sowie theoretische Aspekte (ca. 15 Min mündliche Erläuterung). Die praktische Prüfung enthält Aufgaben zur Demonstrationsfähigkeit (Technik) und Formen der spielnahen Überprüfung (Taktik). Die theoretischen Prüfungsanteile beziehen sich auf Fragen zur methodisch-didaktischen Vermittlung, des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, sowie anderer für die jeweilige Sportart wichtigen Elemente.</p> <p>Näheres zu den Tests und den Prüfungsleistungen Fachpraxis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Sportarten aus dem Modul GHR 3	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und des Tei- le	<p>Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportspiele“</p> <p>Veranstaltung zu „Grundlagen der Rückschlagspiele“</p> <p>Veranstaltung zu „Kleine Spiele“</p>	

Modulnummer GHR 5 (SCHWERPUNKT HAUPT-, REAL-, GESAMTSCHULE)	Sport, Spiel und Spielen	
4.-6. Sem.	Turnus Jährlich	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards	<ul style="list-style-type: none"> Die Absolventen verfügen über grundlegende Erfahrungen und motorische Fertigkeiten in den großen Sportspielen (Mannschaftsspielen) und den Rückschlagspielen. Sie können diese Erfahrungen und Fertigkeiten in theoretische Konzepte des sportlichen Spiels und des Spielens einordnen. Sie haben verstanden, dass Sport durch Regeln konstituiert wird und damit prinzipiell veränderbar ist; sie können diese Veränderungen zielgerichtet und adressatenspezifisch herstellen. Sie können die erworbenen Kompetenzen auf andere Sportspiele und Rückschlagspiele selbständig ausweiten und anwenden. Sie können andere Personen in Sportspielen oder Rückschlagspielen anleiten und entsprechend deren Voraussetzungen und Zielvorhaben beraten und ihr Spielvermögen weiter entwickeln 	
Inhaltliche Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Zur Erreichung der oben genannten Ziele werden folgende Kurse angeboten: <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sportspiele - Grundlagen der Rückschlagspiele Aufbauend auf dem Basiskurs werden im Bereich der großen Sportspiele entweder Basketball oder Fußball oder Handball oder Hockey vertieft. <u>Alternativ:</u> <ul style="list-style-type: none"> Aufbauend auf dem Basiskurs werden im Bereich der Rückschlagspiele entweder Badminton oder Squash oder Tennis oder Tischtennis vertieft. 	
Lehr- /Lernformen	Wechsel zwischen verschiedenen Formen der praktischen Arbeit und der theoretischen Reflexion (u.a. Übung, Exkursion, Praktikum).	
Prüfungsmodalitäten und – formen	<p>Die Grundlagenkurse schließen entweder mit einem Test (TN) oder einer Prüfung ab. Der Test überprüft die grundlegende Demonstrationsfähigkeit in Komplexübungen (Technik) und die grundlegende Spielfähigkeit (Taktik). Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests ist die Zulassungsvoraussetzung zu den Vertiefungskursen.</p> <p>Der nicht vertieft studierte Grundlagenkurs und die gewählte Vertiefung schließen mit einer fachpraktischen Teilprüfung gemäß § 14 Abs.4 Buchst. d ab. Diese Teilprüfungen beinhalten sowohl eigene praktische Demonstrationen sowie theoretische Aspekte (ca. 15 Min mündliche Erläuterung). Die praktische Prüfung enthält Aufgaben zur Demonstrationsfähigkeit (Technik) und Formen der spielnahen Überprüfung (Taktik). Die theoretischen Prüfungsanteile beziehen sich auf Fragen zur methodisch-didaktischen Vermittlung, des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, sowie anderer für die jeweilige Sportart wichtigen Elemente. Näheres zu den Tests und den Prüfungsleistungen Fachpraxis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Sportarten aus dem Modul GHR 3	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und des Teile	<p>Veranstaltung zu „Grundlagen der Sportspiele“ Veranstaltung zu „Grundlagen der Rückschlagspiele“</p> <p>Veranstaltung zu „Basketball oder Fußball oder Handball oder Hockey“ (als Vertiefung im Bereich der Sportspiele) * <u>oder alternativ:</u> Veranstaltung zu „Badminton oder Squash oder Tennis oder Tischtennis“ (als Vertiefung im Bereich der Rückschlagspiele)*</p> <p>(* nach Maßgabe des Lehrangebots)</p>	

Modulnummer GHR 6	Unterrichten in verschiedenen Settings (Didaktik-Modul & Schulpraktikum)	
5.-6.Sem.	Turnus jährlich	Anzahl der SWS 8
Prüfbare Standards	<ul style="list-style-type: none"> Die Absolventen haben den intentionalen Charakter von Unterricht verstanden und können diesen in Ansätzen realisieren. Sie verfügen über theoretische Kompetenzen in Allgemeiner und sportartspezifischer Didaktik sowie in Methodik. Sie können in einfach und komplex strukturierten Situationen methodisch und didaktisch verantwortlich handeln. Sie kennen unterschiedliche Möglichkeiten des Unterrichts und können diese Formen adressatenspezifisch anwenden. Sie verfügen über die Kompetenz zur Differenzierung ihres Lehrstoffes. Sie verfügen über die für Unterricht notwendigen kommunikativen Kompetenzen. Sie sind in der Lage, das Unterrichten in unterschiedlichen Settings auf der Basis einschlägiger (sport-) wissenschaftlicher Theorien zu reflektieren. Sie verfügen über die Kompetenz, Unterricht systematisch zu beobachten und zu analysieren. 	
Inhaltliche Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> In unterschiedlichen Arrangements übernehmen die Studierenden eigene Lehrversuche, die systematisch analysiert und auf der Folie existenter Lehr-Lern-Theorien reflektiert werden. Lehrversuche werden in unterschiedlichen Gruppen und mit unterschiedlichsten Zielsetzungen, vom Freizeit- und Gesundheits- bis zum Leistungssport, unternommen. Alters- und geschlechtsspezifische Fragestellungen werden besonders thematisiert. 	
Lehr- /Lernformen	<p>Wechsel zwischen verschiedenen Formen (u.a. Vorlesung, Seminar, Praktika, Projekt, Übung). Die jeweiligen Formen sollen in unterschiedlicher Gewichtung folgendes umsetzen: Informationsvermittlung, Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationsverarbeitung aus verschiedenen Quellen, selbständige Erschließung (einzeln und in Gruppen) von Fragestellungen zum Themenkomplex ‚Sportpädagogik‘, angemessene Präsentation eigener Ausarbeitungen.</p> <p>Exemplarisch werden die Kompetenzen im Rahmen einer Exkursion systematisch erprobt. Lehrversuche und Reflexionsphasen wechseln systematisch ab.</p>	
Prüfungsmodalitäten und –formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch das Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (ca. 15 Minuten), durch einen Test (ca. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 5 werden erbracht durch das erfolgreiche absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> einer Klausur (in der Regel mit einer Dauer von 90 Minuten) oder eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Seminararbeit oder eines Projektbeitrags mit schriftlicher Reflexion <p>Ist die erbrachte Leistung nicht ausreichend und wird sie nicht schlechter als mit 4,3 bewertet, wird sie durch ein Fachgespräch (von ca. 20 Minuten Dauer) ergänzt. Näheres zum Teilnahme-schein und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters</p> <p>Ein Abschluss der Praxisphase (im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden) im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Sport erfolgt durch einen Praktikumbericht, in dem die in den studierten Modulen vermittelten Kompetenzen mit Blick auf die Unterrichtserfahrungen kritisch reflektiert werden. Der Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Sport erfolgt nach Vorlage des mindestens als ausreichend bewerteten Praktikumberichts durch eine Praktikumbescheinigung</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	Ein Teil der Zwischenprüfung gemäß §22 Abs.3 Buchst. a und b	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	<p>Entweder:</p> <p>(P) Veranstaltung zu „Sport in der Haupt- und Realschule“ * (1) (beim Studienschwerpunkt Haupt-, Real-, Gesamtschule)</p> <p>oder:</p> <p>(P) Veranstaltung zu „Sport in der Grundschule“ * (1) (beim Studienschwerpunkt Grundschule)</p> <p>(P) Veranstaltung „Exkursion“ und Veranstaltungen (im Umfang von 4 SWS/6 LP) aus den nachfolgenden Bereichen nach Wahl:</p> <p>(WP) Veranstaltung zu „Didaktik des Sports“ *</p> <p>(WP) Veranstaltung zu „Planung und Analyse von Sportunterricht“ *</p> <p>(WP) Veranstaltung zu „Schüler und Lehrer im Sportunterricht“ *</p> <p>(WP) Veranstaltung zu „Sport zwischen Unterricht und Animation“ und zusätzlich</p> <p>(P) Schulpraktikum</p> <p>* diese Veranstaltungen sind dem Schulpraktikum zugeordnet. Es sind insgesamt Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS/6 LP dem Praktikum zu zuordnen</p> <p>(1) diese Veranstaltung ist vor dem Schulpraktikum zu besuchen</p>	

Anhang

Studienplan Sport Lehramt GHR (40 SWS); (Regelstudienzeit 7 Semester)

Sem.	Module im Fach Sport				SWS
Grundstudium					
1 WS	Modul GHR 1 „Der Mensch als biologisches System“ (6SWS)	Modul GHR 2 „Bewegen und Trainieren“			8
2 SS	ein TN ein LN		Modul GHR 3	Modul GHR 4	6
3 WS		Modul GHR 2 (6SWS) ein LN	„Individualsport“ (8SWS)	„Sport in pädagogischer Perspektive“ (6SWS)	8
<u>Zwischenprüfung</u>			vier PLFP		Σ 22
Hauptstudium					
4 SS	Modul GHR 5 „Sport, Spiel und Spielen“ (6SWS)			eine PL/ZP ein TN	6
5 WS	ein TN zwei PLFP	Modul GHR 6		ein LN	6
6 SS		„Unterrichten in verschiedenen Settings“ (Didaktik-Modul & Schulprak.) (8SWS) zwei TN ein LN			6
<u>Abschluss Hauptstudium</u>					Σ 18
7 WS	ggf. Examensarbeit in Sport				Σ 40

TN=Teilnahmenachweis; LN=Leistungsnachweis; PLFP=Prüfungsleistung Fachpraxis

Entweder im Grund- oder Hauptstudium sind zudem folgende fachspezifische Nachweise zu erwerben:

- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK in Silber.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN